Konsum, Distinktion, Emotion : zur Funktion von Scham und Beschämung im Bereich von Konsum- und Lebensstilen

Autor(en): **Koller, Barbara**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte = Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale**

Band (Jahr): **15 (1998)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-872018

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Barbara Koller

Konsum, Distinktion, Emotion

Zur Funktion von Scham und Beschämung im Bereich von Konsum- und Lebensstilen

Einleitung und Fragestellung

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit dem Wohnen als einem in verschiedener Hinsicht zentralen Element des privaten Konsums: Als Konsumgut verkörpert die Wohnung (bzw. das Haus) für ihre Bewohnerinnen und Bewohner sowohl einen Austauschwert (falls sie sich im Eigentum der Bewohnerinnen und Bewohner befindet, lässt sie sich gegen andere Güter eintauschen) als auch Gebrauchswert und schliesslich Identitätswert.[1] Bezogen auf den Identitätswert wird davon ausgegangen, dass die Wohnung als physisches Umfeld und das Wohnverhalten als Art und Weise, in der dieses Umfeld genutzt wird, konstitutive Mittel individueller und sozialer Distinktion sind und zugleich wesentliche Pfeiler der persönlichen und sozialen Identität darstellen. Darüber hinaus beeinflussen Normen und Praktiken des Wohnverhaltens auch die Geschlechterrollen der Bewohnerinnen und Bewohner. Konsumstile bestimmter Personen und Gruppen im Bereich des Wohnens prägen folglich deren Lebensstile, die gemäss Bourdieu als sozial distinktive Varianten kultureller Praktiken verstanden werden können, denen in der Regel typische soziale Lagen entsprechen, die willkürlich nicht austauschbar sind. Nach Bourdieu korrespondieren Lebensstile mit sozialen Positionen, die sich aus der jeweiligen Verfügung über ökonomisches, kulturelles und soziales Kapital ergeben.[2]

Für die Schweizer Städte lässt sich nun zeigen, dass sich die Konsumstile der Unterschichten im Bereich des Wohnens ungefähr seit Beginn des 20. Jahrhunderts zunehmend dem bürgerlichen Wohn- und Lebensstil annäherten, und zwar ungeachtet der Tatsache, dass dieser Lebensstil den ökonomischen Möglichkeiten und den Bedürfnissen der Unterschichtangehörigen oft widersprach.[3] Dieser empirische Befund deutet darauf hin, dass im Bereich des Wohnens der Identitätswert des Konsumgutes «Wohnung» in den Mittelpunkt gerückt war und andere Variablen wie etwa das verfügbare ökonomische Kapital in den Hintergrund traten.

Ausgehend von der Frage, weshalb sich der bürgerliche Konsumstil im Bereich des Wohnens in der Schweiz umfassend durchzusetzen vermochte, will dieser Beitrag zeigen, dass die Emotion der Scham und das Distinktionsmittel der Beschämung im Bereich von Konsum- und Lebensstilen in bürgerlichen Gesellschaften informelle Mechanismen zur Herstellung, Bewahrung und Kontrolle von sozialer Ungleichheit sind. Denn im Unterschied zu vorbürgerlichen Gesellschaften etwa, in denen z. B. kodifizierte Standesregeln (Zünfte) und institutionalisierte Symbole (wie etwa die Kleiderordnung) die soziale Schliessung verbürgten, die ja Voraussetzung dafür war, dass Konsum- und Lebensstile ihre distinktive Kraft gewannen, muss in bürgerlichen Gesellschaften dieser Ausschluss unter informellen Bedingungen hergestellt und gesichert werden. Und da Lebensstile sozial distinktive Varianten kultureller Praktiken sind, die keine intrinsische Wirksamkeit haben, müssen sie durch informelle Kommunikationen erst aktiviert werden, um Geltung zu verbürgen und in den Deutungs- und Handlungsorientierungen von Akteuren verankert zu sein. Denn soziales und kulturelles Kapital erwirbt sich und konvertiert sich nicht in der gleichen Weise wie ökonomisches Kapital. Während die Vermehrung oder der Verlust von ökonomischem Kapital weitgehend von Kommunikation entbunden ist und nach Massgabe anonymer Marktgesetze funktioniert, operiert das kulturelle und soziale Kapital innerhalb der sozialen Lebenswelt und auf der Basis personalinteraktiver Mechanismen. Damit bestimmte Praktiken aber zu einem ‹Kapital› bzw. zu distinktiven Varianten überhaupt erst werden können, bedürfen sie neben der Überlegenheit auch der sozialen Anerkennung.[4] Wenn nun aber in bürgerlichen Gesellschaften die Distinktionen der informellen kommunikativen Umsetzung bedürfen, um lebensweltlich wirksam zu sein, und sich diese Umsetzung und auch die Dominanz in der sozialen Geltung bestimmter Konsum- und Lebensstile nicht ohne Beteiligung der Selbst- und Fremdbewertungen, der Deutungs- und Handlungsorientierungen der Akteure vollziehen kann, dann heisst das umgekehrt, dass die Emotion der Scham und das Distinktionsmittel der Beschämung kulturellen Praktiken nicht aus sich heraus anhaften, sondern erst im Lichte bestimmter Massstäbe zur Wirkung kommen, um deren jeweilige Geltung in der Gesellschaft gerungen wird.

Auf diesen Überlegungen aufbauend stehen im Mittelpunkt vorliegenden Beitrages folgende drei Fragen: 1. Welches war der normative Kontext, der garantierte, dass der Konsum- und Lebensstil des bürgerlichen Wohnens zu einem distinktiven Merkmal sozial überlegener Positionen werden konnte. 2. Wie wurde in diesem spezifischen Kontext die Scham geweckt und wodurch war eine erfolgreiche Beschämung gewährleistet. 3. Welche Bedeutung hatten die Scham und die Beschämung bei der Vermittlung des Konsum- und Lebensstils des bürger-

lichen Wohnens? Den geographischen Rahmen zur Beantwortung dieser Fragen bildet in unserem Zusammenhang die Stadt Basel, den zeitlichen Rahmen die Jahre 1907–1934.

Bürgerliches Wohnen als Grundlage des normativen Kontextes

Während des Untersuchungszeitraums galten in Schweizer Städten gesetzliche Normen, die Eingriffe der städtischen Verwaltung in den privaten Wohnbereich vorschrieben oder zumindest zuliessen. Diesen Normen lag ein bestimmtes Verständnis darüber zugrunde, wie die Wohnung sowie das Wohnverhalten zu sein hatten. Als Massstab diente der bürgerliche Konsum- und Lebensstil, der vom Ideal der Familienwohnung ausging. Dieses forderte insbesondere das Wohnen in der Kleinfamilie, eine funktionale Trennung der Räumlichkeiten, getrenntes Schlafen von Erwachsenen und Kindern sowie von unverheirateten Personen unterschiedlichen Geschlechts, das Vorhandensein von Küche und Abort in jeder Wohnung sowie Ordnung und Reinlichkeit. In der Regel implizierten diese Anforderungen jedoch weit mehr, denn bei der Beurteilung der «Wohnverhältnisse» im weitesten Sinne wurden die Bewohnerinnen und Bewohner auch hinsichtlich ihrer generellen Lebensführung, ihres Charakters und ihres Leumunds gewürdigt. Schon hier zeigt sich die enge konnotative Verknüpfung zwischen dem Konsumbereich des Wohnens und dem generellen Konsum- und Lebensstil der betreffenden Personen.

Für die Durchsetzung des bürgerlichen Wohnens als Distinktionsmerkmal waren in der Stadt Basel die Eingriffe der Verwaltung, insbesondere des Sanitätsdepartements, von entscheidender Bedeutung. Sie ergaben sich aus den drei 1907 neu in Kraft getretenen rechtlichen Grundlagen, dem Wohnungsgesetz, das bestimmte Anforderungen an die Wohnung und an das Wohnen fixierte, der revidierten Verordnung über das Kost- und Schlafgängerwesen sowie aus der Verordnung über das Kost- und Pflegekinderwesen.[5] Die beiden Verordnungen schrieben Bewilligungsverfahren vor; auf der Basis der Verordnungen und insbesondere im Rahmen des Wohnungsgesetzes wurden zudem Klagen bearbeitet. Bei beiden Arten von Verfahren, dem Bewilligungs- wie dem Klageverfahren, wurden zur Klärung des Sachverhaltes neben dem Aktenstudium auch Augenscheine an Ort und Stelle, also in den Wohnungen, sowie Erkundigungen, d. h. Befragungen von Auskunftspersonen, durchgeführt.[6]

Der Ablauf eines Bewilligungsverfahrens gestaltete sich in der Praxis in groben Zügen folgendermassen: Wollte jemand ein Kost- oder Pflegekind oder mehr als zwei Kost- oder Schlafgänger bzw. -gängerinnen bei sich aufnehmen, musste die

betreffende Person um eine Bewilligung des Sanitätsdepartements ersuchen. Das Sanitätsdepartement leitete daraufhin die laut Verordnung zur Bewilligungserteilung nötigen Abklärungen ein. Fielen die Abklärungen günstig aus, wurde das Gesuch bewilligt und anschliessend in regelmässigen Abständen überprüft, ob den Vorschriften nachgelebt wurde. War dies nicht der Fall, konnte die Bewilligung jederzeit entzogen werden. Falls die von einem Entzug oder einer Abweisung des Gesuches betroffene Person mit dem Entscheid nicht einverstanden war, konnte sie entweder ein Wiedererwägungsgesuch beim Sanitätsdepartement oder einen Rekurs beim Regierungsrat einreichen. Wurde der Rekurs abgewiesen, bestand die Möglichkeit, ein Wiedererwägungsgesuch an den Regierungsrat zu stellen. Beherbergte jemand trotz abgewiesenem Rekurs oder Wiedererwägungsgesuch ein Kost- oder Pflegekind bzw. mehr als zwei Kost- oder Schlafgänger oder Zimmermieter, kam es zu einem Strafurteil des Polizeigerichtes.

Handelte es sich nicht, wie vorher geschildert, um ein Bewilligungsverfahren, sondern um ein Klageverfahren, d. h., reichte jemand Klage im Zusammenhang mit dem Pflegekinderwesen, dem Schlafgängerwesen, der Zimmervermietung oder dem Wohnungsgesetz beim Sanitätsdepartement ein, klärte dieses den entsprechenden Fall ab. Erachtete das Sanitätsdepartement die Klage als unbegründet, ging die Behörde nicht darauf ein. Wurde hingegen die Auffassung vertreten, die Klage sei begründet, wurde der Missstand bemängelt. Wenn dieser daraufhin nicht behoben wurde, kam es ebenfalls zu einer Anzeige beim Polizeigericht und zu einer Urteilssprechung durch dasselbe. Die von einem negativen Entscheid betroffenen Personen konnten dabei die gleichen Rechtsmittel ergreifen wie bei einem Bewilligungsverfahren.

Daraus wird ersichtlich, dass die Verwaltungsabläufe weitgehend standardisiert waren und auf den formalen Prinzipien des festen Instanzenzuges sowie der klaren Kompetenzabgrenzung beruhten. Trotzdem ist faktisch von einer Selbstkontrolle der Sanitätsbeamten, ja des Sanitätsdepartements als Ganzem auszugehen. Denn der Regierungsrat als formale Rekursinstanz folgte in seinen Beschlüssen stets dem Entwurf des Vorstehers des Sanitätsdepartements als formaler erster Entscheidungsinstanz. Als Konsequenz dieser institutionellen, organisatorischen und strukturellen Voraussetzungen des Verwaltungshandelns eröffnete sich dem verfügenden und rechtfertigenden Verwaltungshandeln der Sanitätsbeamten ein weiter Entscheidungs- und Handlungsspielraum, der sich in der Praxis letztendlich darin äusserte, dass sich niemand erfolgreich gegen einen einmal gefällten Entscheid der Verwaltung zur Wehr setzen konnte.

Was den sehr weit gefassten Bereich des «Wohnens» betrifft, orientierte sich das Sanitätsdepartement bei seinen Entscheidungen am oben dargelegten Massstab des bürgerlichen Konsum- und Lebensstils. Dieser Massstab wurde aber auch von

sämtlichen anderen staatlichen Institutionen angewendet. Schliesslich legten auch private Instanzen wie Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, Wohnungsvermieter und Wohnungsvermieterinnen oder Geschäftsinhaber und Geschäftsinhaberinnen ihren Entscheidungen das bürgerliche Wohnen als vorbildhafte Norm zugrunde. Durch die Tatsache, dass sämtliche staatliche Institutionen sowie zahlreiche wichtige private Instanzen diesen Massstab bürgerlichen Wohnens vertraten, wurde die Dominanz des bürgerlichen Wohnens derart gefestigt, dass dieses vor jedem anderen Lebensstil des Wohnens eine hohe öffentliche Legitimität erhielt und statuspositionierende Wirkung entfalten konnte.
Diese von der Verwaltung und von privaten Instanzen geschaffenen Rahmenbedingungen sowie der Umstand, dass die Verwaltung und die erwähnten privaten Instanzen Ereignisse sozialer Schicksale nicht als Folge schichtspezifischer Lebensbedingungen und Lebenschancen, sondern als Folge individueller Entscheidungen auffassten, führten dazu, dass die Erfahrung und das Bewusstsein derjenigen Menschen, die vom bürgerlichen Wohnen abwichen, zur individualisierten und totalen Unterlegenheit wurde.

Auslösung der Scham und Gewährleistung der Beschämung

Die oben geschilderten Voraussetzungen bewirkten einerseits, dass das bürgerliche Wohnen distinktive Kraft entwickelte. Denn erst wenn eine Distinktion das, was sie als höherwertig prätendiert, als impliziten Mangel bei anderen darzustellen vermag, wird daraus eine Unterscheidung, die auch einen Vorteil gewährt. Anderseits setzten sich die Menschen als Folge der Individualisierung der sozialen Verantwortlichkeit entsprechend dem Massstab des bürgerlichen Wohnens in Konkurrenz zueinander. Beides zusammen war wiederum die Voraussetzung dafür, dass Menschen andere Menschen wegen ihres nicht konformen Wohnstils einklagten und diese dadurch beschämten. Denn die Klagen lassen sich in der Terminologie verschiedener von Sighard Neckel aufgearbeiteter soziologischer Konzepte als Beschämung, d. h. als Distinktionsmittel bzw. Instrument für die Erlangung von Überlegenheit im Kontext des konflikthaften Aushandelns von Vorteilen und damit auch als Mittel zur Strukturierung der sozialen Beziehungen und Positionen verstehen.[7] Im Rahmen eines solchen Verständnisses der Klagen, das den Status in Anlehnung an Max Weber nicht nur als Verteilungs-, sondern auch als Beziehungsphänomen begreift,[8] wiesen die Klagen ein ganzes Bündel von Merkmalen auf, die den Klagenden eine erfolgreiche Beschämung garantierten und folglich bei den Beklagten schamauslösende Wirkung hatten.[9] Denn erstens fanden die Beschwerden in einem personellen Umfeld statt, in welchem

die relevanten Normen allgemein bekannt waren. Zweitens wurde in der Regel nicht kollektiv gegen mehrere Personen, sondern individuell gegen eine einzelne Person geklagt. Drittens waren die Namen der in die Klagen Involvierten in der Regel offengelegt. Viertens signalisierte eine Klage anderen nicht nur, dass die beklagte Person (vermeintlich) gegen das Gesetz verstossen hatte, sondern sie erlaubte auch Rückschlüsse auf ihre vom bürgerlichen Massstab abweichenden Persönlichkeitsmerkmale und Identität. Damit musste die beklagte Person fünftens die eingeklagten Normverletzung auf den defizitären Wert ihrer eigenen Person beziehen. Weil für diesen individuellen Bezug und diese emotionale Form sozialer Fremd- und Selbsteinschätzung die alltägliche Kommunikation und somit die direkte persönliche Interaktion zwischen Klagenden und Beklagten und deren personelles Umfeld konstitutiv ist, fanden die Klagen in der Regel denn auch innerhalb ein und desselben Hauses statt. Gerade dadurch aber hatten die Klagen bei den Beklagten schamauslösende Wirkung. Denn zur Auslösung der Scham ist nicht allein und unbedingt die Internalisierung der bürgerlichen Normen entscheidend, sondern vielmehr die situative Konstellation, in der sich die in die Klage Involvierten befanden. Mit anderenWorten: Bedeutend dafür, dass einer Person durch das Mittel der Klage die Beschämung gelang und sich eine Person, weil sie beklagt wurde, schämte, war die degradierende Wirkung, die mit einem öffentlich bekanntgewordenen Normverstoss verbunden war und wodurch die beklagte Person an Achtung bzw. an Status verlor. Dies wiederum war in zweierlei Hinsicht garantiert. Zum einen gewährleisteten die von den Beamten bei den Hausbewohnern und -bewohnerinnen, Vermietern und Vermieterinnen oder Hausverwaltern und -verwalterinnen vorgenommenen Erkundigungen, dass eine breitere Öffentlichkeit Kenntnis davon hatte, wer eingeklagt worden war. Zum anderen wurde damit genau jene Öffentlichkeit befragt und von der Klage in Kenntnis gesetzt, die am meisten dazu prädestiniert war, bei der beklagten Person ein Schamgefühl zu wecken, da sie dieser weder völlig fremd war noch völlig nahe stand und alle Beteiligten somit eine geradezu ideale, da mittlere soziale Distanz zueinander aufwiesen, damit eine Beschämung Erfolg zeitigte. Denn während sich die Beteiligten in anonymen Interaktionen nur wenig Veranlassung zur Beschämung geben, da sie nicht mit ihrer ganzen Person, die den Fremden ja gar nicht bekannt sein kann, in die Interaktion eintreten, werden in intimen Beziehungen die einzelnen Vorkommnisse viel seltener auf die ganze Person angerechnet bzw. müssen diese Vorkommnisse eine erheblich grössere Tragweite als Normverstösse in gewöhnlichen Interaktionen aufweisen, um auf die jeweilige Identität einer Person attribuierbar zu sein.

Im Bereich des Wohnens setzte sich der bürgerliche Konsum- und Lebensstil in der Schweiz seit dem beginnenden 20. Jahrhundert als grundlegender Verhaltens- und Wertmassstab auch bei den unterbürgerlichen Schichten durch. Dies bedeutete allerdings keine soziale und kulturelle Homogenisierung im Bereich des Wohnens, sondern lediglich eine gesamtgesellschaftliche Übereinstimmung hinsichtlich der Mindeststandards des Wohnens und des Wohnverhaltens. Innerhalb dieses Rahmens konnten Wohnstile weiterhin eine distinktive Wirkung entfalten, wobei sich aber die Unterschiede und deren Wahrnehmung verfeinerten. Als Identitätswert kam dem Konsumgut «Wohnung» in diesem Sinne eine sozial differenzierende Funktion zu, wobei sich wohl auf dieser Ebene der zeichenhafte (demonstrative) Konsum am ökonomischen Kapital der Betroffenen orientierte («people play with the signs that they can afford»),[10] was sich heute etwa auch darin äussert, dass die Raumfläche pro Person und die zur Verfügung stehenden Zimmer als distinktives Merkmal gelten.

Auf einer zweiten Ebene dürfte das Wohnen als Mittel der Distinktion allerdings weit einschneidendere Auswirkungen gehabt haben: die Lebenschancen und soziale Existenz an sich setzten nämlich voraus, dass mindestens im Grundsatz der bürgerliche Konsum- und Lebensstil übernommen wurde, und zwar ungeachtet der ökonomischen Voraussetzungen der betroffenen Personen. Distinktion mittels der Übernahme des bürgerlichen Wohnstils bedeutete in diesem Sinne mehr als nur ein Mittel der sozialen Schliessung, sie war vielmehr unabdingbar, um der sozialen Ausgrenzung zu entgehen. Dies zeigt sich im konkreten Fall der Stadt Basel darin, dass Klagen gegen jene, die sich nicht an diesem Massstab orientierten, nicht etwa nur von Repräsentanten des Bürgertums oder der Verwaltung vorgebracht wurden, sondern insbesondere von Unterschichtangehörigen, die den Anforderungen ihrerseits selbst oft nur knapp genügen konnten.

Die Mechanismen, die zu diesen beiden Distinktionsebenen des bürgerlichen Wohnens und deren Auswirkungen führten, sind einerseits auf den normativen Kontext zurückzuführen, der garantierte, dass das bürgerliche Wohnen zum distinktiven Merkmal sozial überlegener Positionen werden konnte. Dieser normative Kontext zeichnete sich zum einen durch den umfassenden Druck der gesamten Verwaltung und wichtiger privater Instanzen, aber auch durch denjenigen von seiten der Klagenden aus, der als solcher seinerseits wiederum die Voraussetzung dazu war, dass der Druck der Verwaltung und privater Instanzen überhaupt erst entstehen konnte; zum andern bewirkten gerade diese Rahmenbedingungen und die Haltung von Verwaltung und privaten Instanzen, soziale Schicksale als Folge

individueller Entscheidungen aufzufassen, so dass ein Abweichen vom bürgerlichen Massstab als Mangel dargestellt werden konnte und die Erfahrung und das Bewusstsein derjenigen Menschen, die vom bürgerlichen Wohnen abwichen, eine individualisierte und totale Unterlegenheit wurde. Anderseits sind die Mechanismen, welche die beiden geschilderten Distinktionsebenen des bürgerlichen Wohnens und deren Auswirkungen hervorriefen, darauf zurückzuführen, dass insbesondere die Unterschichtangehörigen gegen ihresgleichen klagten. Sie waren es, die sich entlang des Massstabs des bürgerlichen Wohnens in Konkurrenz zueinander setzten. Die Klagemöglichkeit war für sie Mittel und Anreiz, ihre leidvolle Sozialerfahrung der individualisierten Unterlegenheit zu kompensieren, welche die soziale Aspiration und den Ausschluss, den Hass und die Rachegelüste, den Neid und die Missgunst, die Bescheidenheit und den Verzicht förderte. Indem sie klagten, erlangten sie durch das ihnen vom Staat zur Verfügung gestellte Machtmittel der Beschämung soziale Überlegenheit. Damit übten sie aber gleichsam Druck auf jene aus, die von ihren Klagen betroffen waren. Und da sie selber es waren, die u. a. davon betroffen waren, leisteten sie einen wesentlichen Beitrag dazu, dass sie sich selber vermehrt beobachteten und aus Angst vor einem Achtungsverlust die herrschenden Normen des bürgerlichen Wohnens befolgten. Zugleich blieb die Wahrnehmung von Ungleichheit weiterhin bestehen und kontrolliert, womit die soziale Ungleichheit trotz zunehmender Anpassung gleichsam reproduziert wurde. Weil sie sich anpassten und dennoch eingeklagt wurden, bestand die Ungleichheit weiterhin, wobei sich aber die Unterschiede graduell verfeinerten.

Zusammenfassend kann folgendes gesagt werden: Die sozialen Ursachen und Funktionen der Scham und Beschämung können im Bereich der Konsum- und Lebensstile eng mit der sozialen Kontrolle und Aushandlung der Macht- und Statusverteilung verknüpft werden.[11] Denn Statusgruppen werden nicht nur durch die gemeinsame Verfügung über ähnlich beschaffene Ressourcen gebildet, sondern müssen immer auch durch die Geltung gemeinsamer Normen integriert werden. Der Status lässt sich somit immer nur relational zu anderen bestimmen, denn er muss nicht nur erworben, sondern auch anderen gegenüber behauptet und verteidigt werden. Als ein Mittel, sozial strukturierte Beziehungsungleichheit herzustellen, dient die Beschämung. Dies auch dann, wenn es sich erweist, dass Statusnormen nicht nur durch Institutionalisierung und Internalisierung zu einem verbindlichen Wertsystem werden, und dass analog dazu für die Auslösung der Scham nicht allein und unbedingt immer die Internalisierung von Idealnormen als vielmehr die situative Konstellation, in der sich Akteure befinden, und die degradierende Wirkung, die mit einem öffentlich bekanntgewordenen Normverstoss verbunden ist, ausschlaggebend ist. Vor allem in diesem Fall lassen sich Beschämun-

gen, wie gezeigt werden konnte, in der alltäglichen Kommunikation als informelle Methoden der sozialen Kontrolle verstehen, die auf die Durchsetzung von Konformität abzielen. Ihre Wirksamkeit gewinnen sie weniger durch die Weckung des Moralbewusstseins in der von der Norm abweichenden Person, als vielmehr durch die diskriminierenden Folgen, die mit ihnen für die deviante Person verbunden ist. Durch die Scham, die Wahrnehmung und Deutung von Ungleichheit sowie die Kontrolle letzterer durch Beschämung, festigt sich soziale Ungleichheit. So werden durch jede Scham und jede Beschämungserfahrung die aktuelle, gültige Staatsordnung neu ausgehandelt und Statuspositionen neu verteilt.

Anmerkungen

1 Die drei erwähnten Funktionen von Konsum basieren auf Alan Warde, «Notes on the Relationship between Production and Consumption», in: Roger Burrows, Catherine Marsh (Hg.), *Consumption and Class. Divisions and Change*, New York 1992, 15–31, hier 17 f.

2 Vgl. Pierre Bourdieu, *Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft*, Frankfurt a. M., 4. Aufl., 1987, 277 f.; Ders., *Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft*, Frankfurt a. M. 1993, 97 f.

3 Vgl. Barbara Koller, *«Gesundes Wohnen». Ein Konstrukt zur Vermittlung bürgerlicher Werte und Verhaltensnormen und seine praktische Umsetzung in der Deutschschweiz 1880–1940*, Diss., Zürich 1995.

4 Vgl. Sighard Neckel, *Status und Scham. Zur symbolischen Reproduktion sozialer Ungleichheit*, Frankfurt a. M. 1991 (Theorie und Gesellschaft 21), 242–245.

5 Vgl. Wohnungsgesetz vom 18. 4. 1907, in: *Gesamtausgabe der Basler Gesetzessammlung*, Ausgabe 1939, 531–535; sowie Verordnungen über das Halten von Schlaf- und Kostgängern, Zimmermietern und Pflegekindern vom 25. 8. 1906 in *Staatsarchiv Basel-Stadt, Niederlassungsakten* H4,1 und H5,1.

6 Vgl. zu diesem und folgendem: *Staatsarchiv Basel-Stadt, Sanitätsakten P1a* sowie *Niederlassungsakten* H4,1 und H5,1.

7 Vgl. Sighard Neckel, *Status und Scham*.

8 Vgl. Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, Tübingen 1980 (urspr. 1922).

9 Bei den folgenden Ausführungen zu den Klagen, den Klagenden und Beklagten handelt es sich um Teilresultate einer umfassenden Untersuchung zur Vermittlung bürgerlicher Werte und Normen. Vgl. Koller, *«Gesundes Wohnen»,* bes. 263–317.

10 Alan Warde, *«Notes on the Relationship between Production and Consumption»*, 26.

11 Zum Konzept von Scham und Beschämung vgl. Sighard Neckel, *Status und Scham*, 193 f.